

§ 10: Der subjektive Unrechtstatbestand (Teil 2)

II. Der Tatumstandsirrtum

1. Die Kenntnis und Unkenntnis von Tatbestandsmerkmalen

Kennt der Täter einen Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, nicht, so handelt er gem. § 16 I 1 StGB nicht vorsätzlich.



Bei diesem sog. Tatumstandsirrtum (häufig ungenau Tatbestandsirrtum genannt) verkennt der Täter also das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen, von denen das Gesetz die objektive Tatbestandsmäßigkeit abhängig macht.

a) Deskriptive (beschreibende) Tatbestandsmerkmale

Deskriptive Tatbestandsmerkmale bringen durch eine einfache Beschreibung zum Ausdruck, was Gegenstand des Tatbestands sein soll (z.B. Sache, Mensch, beweglich, wegnehmen). Es handelt sich um solche Tatbestandsmerkmale, die ohne Berücksichtigung der zugrundeliegenden Rechtsordnung versteh- bzw. erklärbar sind. Bei deskriptiven Merkmalen reicht es aus, wenn der Täter diese tatsächlich sinnlich wahrgenommen hat. Daher ist bei ihnen das Vorliegen eines Tatumstandsirrtums vergleichsweise einfach zu bestimmen.

Bsp.: A schießt auf einen Vorhang, der B gehört; A weiß nicht, dass B hinter dem Vorhang steht und durch die Schüsse der A tödlich getroffen wird. – § 303 StGB (+), denn A wusste, dass der Vorhang B

gehört und wollte diesen beschädigen. § 212 StGB (-), denn A wusste nicht, dass sie auf einen Menschen schießt und kannte somit einen Umstand nicht, der zum Tatbestand des § 212 StGB gehört. Gem. § 16 I 2 StGB kommt hinsichtlich B aber fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) in Betracht.

→ Einen erweiterten Überblick bietet auch das Problemfeld *Wann liegt Vorsatz hinsichtlich deskriptiver Tatbestandsmerkmale vor?*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/vorsatz/deskriptiv/>

b) Normative (wertausfüllungsbedürftige) Tatbestandsmerkmale

Normative Tatbestandsmerkmale können dagegen nicht sinnlich wahrgenommen werden. Sie müssen erst durch eine Wertung aufgrund rechtlicher oder sozialer Kriterien ausgefüllt werden (z.B. „fremd“ – die Fremdheit einer Sache sieht man ihr nicht an; vielmehr muss sie auf Grundlage der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über das Eigentum bestimmt werden). Ohne Berücksichtigung der zugrundeliegenden Rechtsordnung sind diese Tatbestandsmerkmale also nicht verständlich. Auch bei ihnen kann das Vorliegen eines Tatumstandsirrtums vergleichsweise einfach zu bestimmen sein.

Bsp.: *A verwechselt an der Garderobe ihren eigenen Mantel mit dem Mantel der B und nimmt diesen mit.* – Weil A nicht weiß, dass es sich um einen fremden Mantel handelt, kennt sie einen Umstand nicht, der zum Tatbestand des § 242 StGB gehört.

Bei normativen Tatbestandsmerkmalen muss der Täter aber auch die das Merkmal ausfüllende Wertung richtig erkennen, um Vorsatz annehmen zu können.

Bsp.: A und B einigen sich über den Übergang des Eigentums an Bs Fahrrad. Weil B der A das Rad anschließend nicht übergibt, nimmt A der B das Rad weg. A ist der Meinung, sie dürfe dies, weil das Rad ihr gehöre. In Wahrheit erlangt der Erwerber jedoch gem. § 929 S. 1 BGB erst mit der Übergabe einer Sache durch den Veräußerer Eigentum an der Sache. – Auch hier kennt A einen Umstand nicht, der zum Tatbestand gehört. Sie hat nämlich die zivilrechtliche Wertung, ab wann jemand Eigentum an einer Sache erlangt und die Sache demnach nicht mehr fremd ist, falsch eingeschätzt und war daher der Überzeugung, das Fahrrad gehöre ihr.

Dabei ist es jedoch keineswegs so, dass nur ein juristisch exaktes Verständnis für den Vorsatz bzgl. normativer Tatbestandsmerkmale genügt. Denn sonst könnten sich nur Juristen/Juristinnen wegen Delikten mit normativen Merkmalen strafbar machen.

Bsp.: Gastwirt G hält auf einem Bierdeckel durch Striche fest, wie viel der Gast getrunken hat. Um weniger bezahlen zu müssen, radiert Gast A einige Striche aus. – A fehlt es hier nicht deshalb am Vorsatz, eine Urkunde zu fälschen, weil er sich unter Urkunde nur förmliche Schriftstücke vorstellt. Ausreichend ist insoweit, dass er sich bewusst war, dass der Bierdeckel eine verkörperte Gedankenerklärung mit Beweisfunktion war.



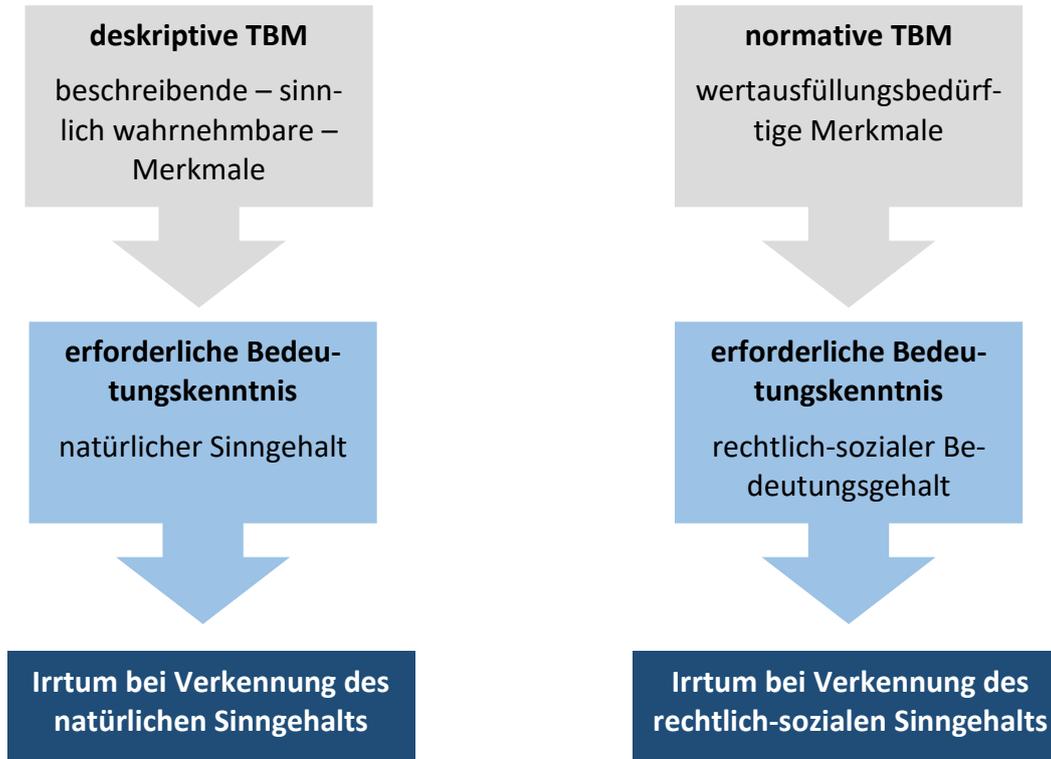
Ausreichend – aber auch erforderlich – ist daher, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutung Gehalt des normativen Merkmals nach Laienart richtig erfasst (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre).

Faustformel: Der Täter muss all das erkannt haben, was zur juristischen Definition des Merkmals gehört:

Urkunde = verkörperte Gedankenerklärung mit Beweisfunktion, die den Aussteller erkennen lässt

- A wusste, dass der Bierdeckel ein körperlicher Gegenstand ist.
- A erkannte den Erklärungswert des Striches: Ein Strich steht für ein zu zahlendes Bier.
- A verstand, dass die Strichanzahl die Höhe des Entgeltanspruchs des Wirts beweisen sollte.
- A erkannte den Gastwirt G als Aussteller.

Übersicht: Der Tatumstandsirrtum



2. Unterscheidung des Tatumstandsirrtums gegenüber dem Verbotsirrtum

Der Tatumstandsirrtum nach § 16 StGB ist strikt vom (auf der Schuldebene relevanten) Verbotsirrtum nach § 17 StGB (dazu § 19 der Vorlesung) zu unterscheiden. Beim Verbotsirrtum fehlt dem Täter die Einsicht, Unrecht zu tun. Dies kann darauf beruhen, dass

- der Täter einen Tatbestand gar nicht kennt,
- ihn für ungültig hält oder
- infolge falscher Auslegung zu einer Fehlvorstellung über seinen Geltungsbereich gelangt und sein Verhalten als nicht verboten ansieht.

Gem. § 17 S. 1 StGB handelt der Täter, der einen solchen Irrtum nicht vermeiden konnte, schuldlos. War der Irrtum vermeidbar, kann die Strafe gem. §§ 17 S. 2, 49 StGB gemildert werden.

Bsp. eines Verbotsirrtums: *A übt mit einer 13-Jährigen den einverständlichen Geschlechtsverkehr in der Annahme aus, § 176 StGB erfasse nur Minderjährige bis zum zwölften Lebensjahr.*



Faustformel zur Unterscheidung von Tatumstands- und Verbotsirrtum:

- Irrt der Täter auf der tatsächlichen Ebene (über eine Tatsache oder über den sozialen Sinngehalt eines Tatumstands), liegt ein Tatumstandsirrtum vor.
- Irrt der Täter auf der rechtlichen Ebene (über das Verbot der Handlung), liegt ein Verbotsirrtum vor.

Daher läge im o.g. Bsp. ein Tatumstandsirrtum vor, wenn A zwar zutreffend davon ausgeht, dass § 176 StGB Minderjährige unter 14 Jahren erfasst, er die 13-Jährige aber für eine 15-Jährige hält.

3. Die erforderliche Deutlichkeit des Bewusstseins beim Kennen von Tatumständen

Das kognitive Vorsatzelement setzt die Kenntnis der Tatumstände voraus. Die Anforderungen an den Vorsatz würden dabei jedoch überspannt, wenn man für diese Kenntnis ein aktuell reflektiertes Wissen i.S. eines ausdrücklichen Daran-Denkens über den einzelnen Tatumstand fordern würde.



Es ist daher allgemein anerkannt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 357; *Joecks/Jäger* § 16 Rn. 20; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 13 Rn. 5; *Rengier* AT § 14 Rn. 50 f.), dass ein sog. sachgedankliches Mitbewusstsein bzw. ein ständig verfügbares Begleitwissen genügen.

Bsp. nach BayObLG NJW 1977, 1974: *Unterroffizier U geriet mit dem Gefreiten G in Streit. Beide waren „Duz-Freunde“ und keiner von ihnen dachte daran, dass sie verschiedene Dienstgrade hatten und zwischen ihnen ein Vorgesetztenverhältnis bestand. Im Laufe der Auseinandersetzung schlug U den G mehrfach nieder.* – Neben § 223 StGB hat sich U hier auch nach § 30 I WStG (Misshandlung eines Untergebenen) strafbar gemacht. Zwar hat U bei der konkreten Tathandlung nicht an das Vorgesetztenverhältnis gedacht, jedoch war ihm dieses mitbewusst und er hätte es sich jederzeit aktuell reflektieren können.

4. Gegenstand des Tatbestandsvorsatzes

Umstände des gesetzlichen Tatbestandes i.S.v. § 16 I 1 StGB sind solche des objektiven Tatbestands.

Bei einem **Irrtum über Qualifikationsmerkmale** bleibt die Strafbarkeit wegen des Grunddelikts bestehen.

Bsp.: A schlägt mehrfach heftig auf den Kopf der B, wobei sie unwiderleglich davon ausgeht, die Behandlung sei nicht lebensgefährlich. – A hat keinen Vorsatz hinsichtlich § 224 I Nr. 5 StGB und wird allein aus § 223 I StGB bestraft, da sie immerhin den Vorsatz zur einfachen Körperverletzung hatte.

Beim **Irrtum über Tatbestandsalternativen** verwirklicht der Täter tatsächlich eine andere Tatbestandsalternative als die, die er zu erfüllen glaubt. In diesen Fällen ist zu differenzieren:

- Sind die fraglichen Tatbestandsalternativen nur Auffächerungen eines einheitlichen Schutzgegenstandes oder Angriffsmittels, ist der Irrtum unbeachtlich.

Bsp.: Täter hält bei § 123 StGB die Wohnung irrig für einen Geschäftsraum. – Sowohl Wohnung als auch Geschäftsraum stehen exemplarisch für einen abgeschlossenen Raum unter fremdem Hausrecht.

- Bei qualitativ verschiedenen Schutzgegenständen oder Angriffsarten ist der Irrtum dagegen beachtlich.

Bsp.: T zerstört den Ausdruck eines Herzfrequenzmessungsdiagramms. Er denkt, die Ärztin habe dieses per Hand am Computer gefertigt [dann läge eine Urkunde vor]. Tatsächlich aber wurde es selbsttätig von der Messmaschine bewirkt [und ist daher eine technische Aufzeichnung]. T hält die technische Aufzeichnung also irrtümlich für eine Urkunde. Bzgl. § 274 I Nr. 1 Var. 2 StGB (also der Aufzeichnung) fehlt es am Vorsatz (§ 16 I StGB), bzgl. § 274 I Nr. 1 Var. 1 StGB (also der Urkunde) liegt mangels Vollendung Versuch vor.

§ 16 II StGB enthält eine Sonderregel für den Irrtum über strafmildernde Umstände. Hinter der Vorschrift steht der Gedanke, dass jeder nur insoweit für das begangene Unrecht als Vorsatztäter zur Verantwortung gezogen werden kann, wie es von seinem Wissen und Wollen umfasst war.

Bsp.: *Amtsträgerin A erhebt zu ihrem Vorteil überhöhte Vergütungen, die sie irrig für Gebühren hält.* – Bestrafung nur nach dem mildernden § 352 StGB statt § 263 StGB.

Bsp. nach BGH NStZ 2012, 85: *F ist schwer krank. Eine unbedachte Äußerung der F, sie wolle nicht mehr leben, missdeutet ihr Ehemann M. Er denkt, dass F ernstlich wünscht, M solle sie töten. Daraufhin ersticht M sie.* – Bestrafung nicht nach § 212 StGB, sondern nach § 216 StGB.

→ Einen weiteren Überblick zum Tatumstandsirrtum enthält auch das Problemfeld *Subsumtionsirrtum*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/tb/subsumtionsirrtum/>

III. „Gewöhnliche“ Kausalabweichungen

Beim Erfolgsdelikt gehört neben Handlung und Erfolg auch der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden zum objektiven Tatbestand, so dass sich der Vorsatz des Täters auch darauf beziehen muss (*Rengier* AT § 15 Rn. 11; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 383; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 27 Rn. 43).



Da es sich beim Kausalverlauf um eine Prognose handelt und alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau vorausgesehen werden können, schließen **unwesentliche Abweichungen** des tatsächlich eingetretenen vom vorgestellten Kausalverlauf den Vorsatz des Täters nicht aus (h.M., vgl. BGHSt 7, 325; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 27 Rn. 43; *Fischer* StGB § 16 Rn. 7). Eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf liegt vor, wenn sie sich „noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorsehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt“ (BGHSt 7, 325, 329).

Zu einer **unwesentlichen** Abweichung die folgenden Beispiele:

Schulfall: *A stößt O von einer Brücke, damit er als Nichtschwimmer ertrinkt. Tatsächlich stirbt O an einem Genickbruch beim Aufschlag auf einen Brückenpfeiler.*

Bsp. nach RGSt 70, 257, 259: *A will O durch Schläge auf den Kopf mit einem Beil töten. Tatsächlich verstirbt O im Krankenhaus an einer Wundinfektion.*

Bsp. nach BGH NStZ 2002, 475 (vereinfacht): *A und B wollen O durch die Injektion von Luft in eine Armvene töten. Beim Fixieren des O wenden beide eine solche Gewalt an, dass O beginnt aus Mund und Nase zu bluten. O erstickt am eingeatmeten Blut.*

Zu einer **wesentlichen** Abweichung hingegen die folgenden Beispiele:

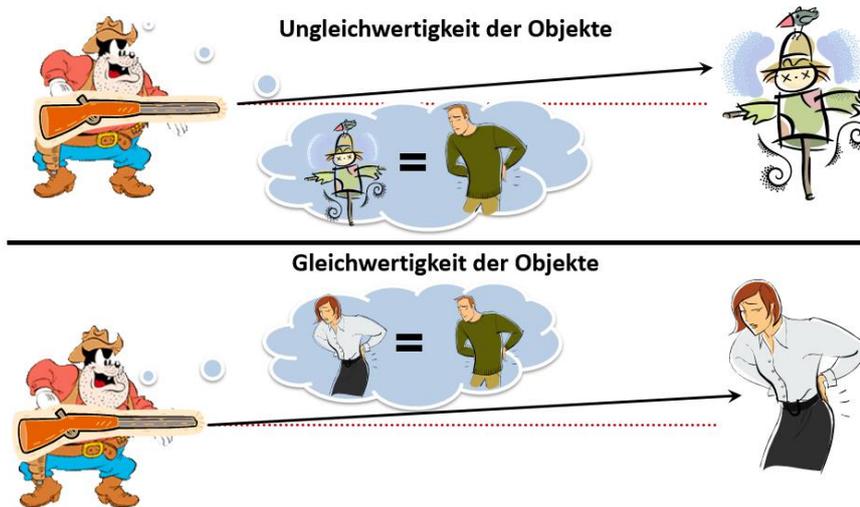
Schulfall: *O wird nicht – wie geplant – unmittelbar durch den Schuss des A getötet, sondern infolge durchgehender Pferde, die durch den Schuss aufgeschreckt wurden.*

Bsp. nach BGHSt 38, 32: *A wollte auf einer Busfahrt Haschisch in die Bundesrepublik einführen. Während einer Übernachtung in Spanien entwendete der ebenfalls im Bus mitreisende C die Drogen in dem von A mitgeführten Koffer; keine vollendete Einfuhr nach §§ 29 I Nr. 1, 30 I Nr. 4 BtMG.*

Hinweis: Regelmäßig wird die Konstellation der Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf schon im Rahmen der objektiven Zurechnung zu thematisieren und zu lösen sein (Stichwort: atypischer Kausalverlauf, siehe KK 178 f.).

- Einen weiteren Überblick bietet auch das Problemfeld *Abweichen vom Kausalverlauf/Irrtum über Kausalverlauf*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/vorsatz/irrtum-verlauf/>
- Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der sog. Blutausch-Fall. Eine Besprechung dieser BGH-Entscheidung ist unter *Blutausch-Fall – BGHSt 7, 325* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/tb/obj-zur/bghst-7-192/>

IV. Error in persona vel objecto



💡 Ein Irrtum über das Handlungsobjekt (error in persona vel objecto) meint eine Fehlvorstellung des Täters über die Identität oder sonstige Eigenschaften des Tatobjekts (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 369; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 27 Rn. 40; *Rengier* AT § 15 Rn. 21).

Im Falle eines error in persona tritt der tatbestandliche Erfolg an dem Objekt ein, das die Täterin auch anvisiert hat; das Tatobjekt ist jedoch ein anderes, als sie sich vorstellt. Für die rechtliche Einordnung ist zwischen der **rechtlichen Ungleichwertigkeit** (1.) und der **rechtlichen Gleichwertigkeit** (2.) der Tatobjekte zu unterscheiden.

1. Rechtliche Ungleichwertigkeit der Tatobjekte



Der error in persona vel objecto stellt sich bei **rechtlicher Ungleichwertigkeit** des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 StGB dar (*Rengier AT § 15 Rn. 24; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 370*).

Bsp.: A will den Hund des B erschießen und trifft dabei das in die Hundehütte gekrochene Kind K, das sie nur schemenhaft erkannte und für den Hund wählte.

Bsp.: A will den O erschießen; was sie für O hält, ist tatsächlich jedoch eine Vogelscheuche.

Im **ersten Beispielfall** hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das sie anvisiert hat. Sie irrte jedoch über die Identität des Tatobjekts, da sie davon ausging, auf eine Sache und nicht auf einen Menschen zu schießen, sodass ein error in persona vorliegt:

- Totschlag gem. § 212 I StGB an K (-): A kannte den Umstand nicht, dass es sich bei dem Tatobjekt um einen Menschen handelte, und handelte damit gem. § 16 I 1 StGB bzgl. § 212 I StGB unvorsätzlich.
 - Fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB an K (+), wenn A erkennen konnte, dass sich ein Mensch in der Hütte befand (vgl. auch § 16 I 2 StGB).
 - Versuchte Sachbeschädigung gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB (+): A hat versucht, den Hund des B zu beschädigen.
- ➔ A ist strafbar nach §§ 222, 303 I, III, 22, 23 I, 52 StGB.

Nach den gleichen Grundsätzen gelangt man im **zweiten Beispielfall** zu dem folgenden Ergebnis:

- § 303 I StGB an der Vogelscheuche (-): A kannte den Umstand nicht, dass das Tatobjekt hier Sachqualität hatte. Sie handelte insoweit gem. § 16 I 1 StGB ohne Vorsatz.
 - Eine fahrlässige Sachbeschädigung an der Vogelscheuche ist nicht strafbar (vgl. §§ 303, 15 StGB).
 - §§ 212 I, 22, 23 I StGB an O (+): A hat versucht, den O zu töten.
- ➔ A ist wegen versuchten Totschlags strafbar.

2. Rechtliche Gleichwertigkeit der Tatobjekte



Dagegen stellt sich der error in persona vel objecto bei **rechtlicher Gleichwertigkeit** des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als für den Vorsatz unbeachtlicher Motivirrtum dar (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 371; *Rengier* AT § 15 Rn. 22).

Bsp.: *A will B töten; in der Dämmerung legt sie auf eine Person an, die sie aufgrund ihrer Statur für B hält und erschießt diese; wie sich später herausstellt, war diese Person in Wahrheit jedoch C.*

Wie beurteilt sich die Strafbarkeit von A nach § 212 I StGB?

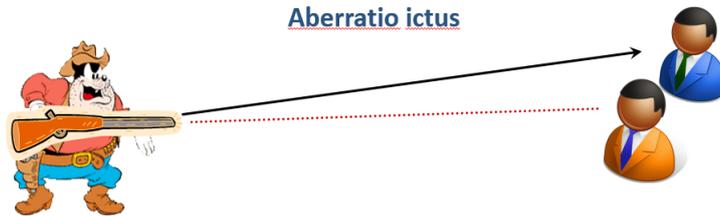
Vorliegend hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das sie anvisiert hat, weshalb keine aberratio ictus vorliegt. Sie irrte jedoch über die Identität des Tatobjekts, da sie davon ausging, auf B und nicht auf C zu schießen. Sowohl B als auch C gehören aber der gleichen Gattung („Mensch“) an, deren Tötung § 212 I StGB ohne Ansehung ihrer Individualität verbietet. Unabhängig davon, ob B = B oder B = C ist, ist der Täterin in jedem Fall bewusst, auf einen Menschen zu schießen. Sie kennt daher alle Umstände (auch auf einen Menschen zu schießen), die zum Tatbestand gehören, und handelt damit vorsätzlich. Somit liegt ein bloßer Motivirrtum vor: A handelt, weil sie die Person treffen will, die sie irrig für eine andere hält. Ein solcher Motivirrtum ist jedoch unbeachtlich, da Bezugspunkt des Vorsatzes gem. § 16 I 1 StGB nur die äußeren Tatumstände, nicht aber die Beweggründe für die Tat, sind:

- Totschlag gem. § 212 I StGB an C (+): A kennt alle Umstände, die zum Tatbestand des § 212 I StGB gehören, insbesondere ist sie sich bewusst, auf einen Menschen zu schießen.
- Versuchter Totschlag gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB an B (-): Die Tötung des „falschen“ Objekts begründet keinen Versuch am „richtigen“; der Vorsatz, einen Menschen zu töten, ist mit der Tötung des „falschen“ Objekts „verbraucht“: Ansonsten würden die Täterin oder dem Täter zwei selbstständige vorsätzliche Unrechtstaten vorgeworfen, obwohl sie oder er nur eine geplant und somit gerade keinen Doppelvorsatz hatte.

Ein Formulierungsvorschlag für die klausurmäßige Lösung dieses Problems findet sich bei *Nestler/Prochota* Jura 2020, 132, 133.

- Eine erweiterte Übersicht der beiden Fallgruppen bietet auch das Problemfeld *Behandlung des error in persona vel objecto*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/tb/error-persona/>

V. Aberratio ictus



Im Gegensatz zum error in persona spricht man von einem Fehlgehen der Tat (aberratio ictus) in einer Situation, in der sich der Vorsatz der Täterin auf ein bestimmtes Tatobjekt richtet, der Angriff auf dieses jedoch aufgrund eines von ihr nicht vorhergesehenen Kausalverlaufs fehlgeht und ein anderes Objekt getroffen wird.

Bsp. nach BGHSt 34, 53 (vereinfacht): *Gastwirt G bemerkt, wie seine frühere Lebensgefährtin L gemeinsam mit ihrem neuen Freund F zu Fuß die Gaststätte verlässt. G gerät darüber in Wut und fährt mit seinem Pkw hinter L und F her. Er fährt alsdann gezielt auf F zu, um den Nebenbuhler zu töten. F springt im letzten Moment zur Seite. Der Pkw erfasst L und verletzt sie tödlich.*

Hat sich G (bzw. entsprechend A) gem. § 212 I StGB strafbar gemacht?

1. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 212 I StGB durch das Anfahren der L

a) Objektiver Tatbestand

Durch das Zufahren auf L hat G den Tod der L kausal und objektiv zurechenbar verursacht. Objektiver Tatbestand des § 212 I StGB daher (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob G im Hinblick auf den Tod der L auch mit dem gem. § 15 StGB erforderlichen Vorsatz handelte. Das scheint deshalb zweifelhaft, weil G seinen Angriff eigentlich auf F als Tatobjekt lenken wollte, der Angriff aber abirrte und der tatbestandliche Erfolg an L eintrat, die G nicht anvisiert hatte und nicht verletzen wollte. G könnte sich somit in einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 StGB befunden haben. Auch hier ist für die rechtliche Einordnung zwischen **rechtlicher Ungleichwertigkeit** (aa) und **rechtlicher Gleichwertigkeit** (bb) zu unterscheiden.

aa) Rechtliche Ungleichwertigkeit



Unstreitig liegt ein nach § 16 I 1 StGB beachtlicher Tatumstandsirrtum bei der **rechtlichen Ungleichwertigkeit** des anvisierten und tatsächlich getroffenen Tatobjekts vor (*Rengier* AT § 15 Rn. 30).

Bsp.: *A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, trifft aber wider Erwarten nur dessen Hund.* – § 303 StGB am Hund (-), denn A wollte nicht ein Objekt der Gattung „Sache“, sondern ein Objekt einer ganz anderen

Gattung („Mensch“) verletzen. Er kannte somit einen Umstand nicht (Sachqualität des Tatobjekts), der zum Tatbestand gehört, und handelte daher gem. § 16 I 1 StGB unvorsätzlich.

So liegt der Fall hier jedoch nicht: Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Tatobjekt sind im vorliegenden Fall rechtlich gleichwertig. Sowohl F als auch L gehören beide derselben Gattung („Mensch“) an.

bb) Rechtliche Gleichwertigkeit

-  Wie die Fälle der aberratio ictus bei **rechtlicher Gleichwertigkeit** der Tatobjekte zu behandeln sind, ist umstritten:
- **Gleichwertigkeitstheorie:** Nach teilweise vertretener Ansicht (*Loewenheim* JuS 1966, 310; *Puppe* JZ 1989, 728; *Heuchemer* JA 2005, 275) soll in diesem Fall trotzdem Vorsatz im Hinblick auf die Tötung des getroffenen Objekts anzunehmen sein.
 - ✚ Das Gesetz verlangt keine über das abstrakte Tatbestandsmerkmal hinausreichende Konkretisierung des Vorsatzes: G wollte einen Menschen (F) töten und hat einen Menschen getötet (L), also Vorsatz (+)
 - Die Täterin oder der Täter hat ein bestimmtes Angriffsobjekt ins Auge gefasst und damit eine Objektindividualisierung vorgenommen: G wollte zwar F, nicht aber L töten. Die Auffassung unterstellt einen generellen Verletzungswillen hinsichtlich aller Objekte einer Gattung, hinter dem die Vorstellung eines nicht vorhandenen dolus generalis aufscheint.

- **Konkretisierungstheorie:** Die vorzugswürdige h.M. (BGHSt 34, 53; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 375 ff.; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 27 Rn. 55, 57; *Rengier* AT § 15 Rn. 34) sieht den auf ein bestimmtes Objekt konkretisierten Vorsatz daher als „aliud“ (lat.: *alius* = etwas Anderes) gegenüber dem Vorsatz, irgendein Objekt der Gattung zu verletzen. Danach liegt kein Vorsatz im Hinblick auf das tatsächlich getroffene, aber nicht anvisierte Tatobjekt vor. In Betracht kommt stattdessen eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tatbegehung am tatsächlich getroffenen Objekt und wegen versuchter Tatbegehung am eigentlich anvisierten Objekt (sofern Fahrlässigkeit und Versuch für das jeweilige Delikt unter Strafe steht).
- ✚ Auch die Notwehrprobe stützt diese Ansicht: *Wie hat O sich strafbar gemacht, wenn er in Notwehr auf T schießt und den unbeteiligten X trifft?* Nach der Gleichwertigkeitstheorie hat sich O bzgl. X gem. § 212 I StGB strafbar gemacht. Sachgerechter erscheint die Lösung der Konkretisierungstheorie: Bzgl. X hatte O keinen Tötungsvorsatz – in Betracht könnte lediglich eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB kommen, §§ 212 I, 22, 23 I StGB bzgl. T ist gem. § 32 StGB gerechtfertigt.
- Eine a.A. (*Schreiber* JuS 1985, 873) differenziert: Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern (Eigentum und Vermögen) führt das Fehlgehen der Tat zum Vorsatzausschluss.
- ✚ Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter kommt es der Täterin oder dem Täter auf die Verletzung einer bestimmten Person an. Dagegen sinkt die Vorsatzkonkretisierung auf ein bestimmtes Opfer bei Eigentums- und Vermögensdelikten zum bloßen Motiv herab und der Täterin oder dem Täter ist mehr oder minder egal, wer geschädigt wird.
- Die allgemeinen Zurechnungsregeln müssen für alle Rechtsgüter gleichermaßen gelten.

Nach h.M. handelt G hier also unvorsätzlich im Hinblick auf den Tod der L.

c) Ergebnis

Mangels Vorsatzes hat sich G nicht wegen Totschlags nach § 212 I StGB an L strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 222 StGB durch das Anfahren der L

Gem. § 16 I 2 StGB bleibt bei einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum nach S. 1 die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit unberührt. Hier hat G den Tod der L fahrlässig herbeigeführt, so dass er deswegen nach § 222 StGB zu bestrafen ist.

3. Strafbarkeit des G im Hinblick auf §§ 212 I, 22, 23 I StGB durch das Zufahren auf F

Durch das Zufahren auf F hat G gleichzeitig auch versucht, diesen zu töten. Daher ist er auch wegen versuchten Totschlags nach §§ 212 I, 22, 23 I StGB zu bestrafen.

4. Gesamtergebnis

G hat sich durch eine Handlung wegen versuchten Totschlags (an F) und fahrlässiger Tötung (der L) strafbar gemacht: §§ 212 I, 22, 23 I, 222, 52 StGB.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *aberratio ictus*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/tb/aberratio-ictus/>

VI. Abgrenzungsfragen aberratio ictus und error in persona

In besonderen Fallgestaltungen, in denen Tathandlung und -erfolg zeitlich auseinanderliegen (Distanzfälle), kann es schwierig zu entscheiden sein, ob ein bloßer Irrtum über das Handlungsobjekt (*error in persona vel objecto*) vorliegt oder ein Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*) anzunehmen ist.

Fallbeispiel von Hefendehl Jura 1992, 374: Die Geldfälscher L und T präparieren ihren Kopierer mit einer Bombe, die durch die Kopiertaste aktiviert werden soll. Als Todesopfer haben sie ihren Geldfälscherkollegen F auserkoren, dem sie den Kopierer zu einem „Freundschaftspreis“ überlassen, damit er seinem Handwerk als Geldfälscher nachgehen könne. Bevor F das Kopiergerät betätigt, bedient es der Polizist P, um sich ein Beweismittel zu verschaffen, und findet den Tod.

Sprengfallen-Fall (vereinfacht nach BGH NStZ 1998, 294): Um R zu töten, brachte A an dem vor der Garage stehenden Wagen eine Handgranate an. Er ging dabei davon aus, dass die Garage zum Haus des R gehöre. Tatsächlich gehörte die Garage aber zum Anwesen von Rs Nachbarn S, der sein Fahrzeug dort geparkt hatte. A befestigte die Granate so, dass bei einer Radumdrehung der Splint der Granate gelöst und die Granate explodieren sollte. Als S den Wagen das nächste Mal nutzte, explodiert die Granate und S kommt zu Tode.

Liegt in diesen Fällen ein *error in persona* oder eine *aberratio ictus* vor?

- Man könnte sagen, die Täter haben F bzw. R anvisiert, wobei aber P bzw. S unvorhergesehen in den Geschehensablauf eingegriffen haben, so dass der Angriff auf diese beide abirrte. Dann wäre eine *aberratio ictus* anzunehmen.
- Man könnte aber auch sagen, die Täter haben genau das Tatobjekt getroffen, das sie auch treffen wollten, nämlich den ersten Benutzer des Kopierers bzw. des Autos, und irrten nur über dessen Identität. Dann wäre ein *error in persona* anzunehmen.

Überzeugend erscheint es, Fälle dieser Art als *error in persona* zu behandeln (BGH NStZ 1998, 294; *Wesels/Beulke/Satzger* AT Rn. 380; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 27 Rn. 59; *Joecks/Jäger* § 15 Rn. 40; *Hefendehl* Jura 1992, 374 [381 ff.]). Denn in diesen Fällen wird das Opfer mittelbar über das todbringende Objekt (Kopierer bzw. Auto) individualisiert. Ein Fehlgehen liegt nicht vor, da sich das Tatkonzept vollständig realisiert und der vor Täterin zum Opfer bestimmte jeweilige erste Nutzer auch tatsächlich getroffen wird. Er ist nur nicht der, für den ihn der Täter hält. Wer ein Tatmittel verwendet, das ausschließlich auf Objekte einer „tatbestandlichen Gattung“ wirkt, und wer gleichzeitig nicht absolut sicher die ausschließliche Zielrichtung auf ein Individuum festlegen kann, handelt mit *dolus eventualis* des Inhalts, dass der Tod des jeweiligen Benutzers billigend in Kauf genommen wird.

Ergänzend kann danach differenziert werden, ob der Täter Maßnahmen getroffen hat, damit sich sein Tatmittel tatsächlich nur am anvisierten Objekt auswirkt. Fehlen solche Maßnahmen, trägt er das Verwechslungsrisiko und unterliegt einem *error in persona* (*Rengier* AT § 15 Rn. 47; *Nestler/Prochota* Jura 2020, 132, 137).

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Sprengfalle am Auto – BGH NStZ 1998, 294* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/irrtum/tb/bgh-nstz-1998-294/>

Literatur zum Streitstand: *Rengier* AT § 15 Rn. 44 ff.

VII. Vorsatzwechsel

Kein Vorsatzproblem besteht, wenn der Täter auf der Suche nach Stehlenswertem sein primäres Ziel, nämlich teure Notebooks, nicht findet, dafür aber andere attraktive Diebstahlsobjekte. Der Vorsatz im Hinblick auf die Wegnahme **einer** fremden beweglichen Sache bleibt derselbe, auch wenn er sich im Rahmen einer einheitlichen Tat hinsichtlich des Diebstahlsgegenstands verengt, erweitert oder sonst ändert (BGHSt 22, 350; 26, 104).

Bsp.: A bricht auf der Suche nach Stehlenswertem in eine Wohnung ein. Insbesondere hat A das Notebook der Wohnungsinhaberin im Blick, das sie kennt. A bemerkt, dass die Wohnungsinhaberin das Notebook anscheinend mitgenommen hat, aber ihr Smartphone dagelassen hat, und entschließt sich, dieses mitzunehmen. – A erfüllt (u.a.) §§ 242 I, 244 IV StGB, weil sich ihr Vorsatz nach dem Einbrechen nur geändert hat.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Täter bei einem Diebstahlsversuch seinen ursprünglichen (Raub-/Diebstahls-)Entschluss zunächst **vollständig aufgibt**, bevor er einen gänzlich neuen, andersartigen Raub- oder Diebstahlsvorsatz fasst (BGH MDR 1969, 722).

Bsp.: A bricht in eine Wohnung ein, weil sie es auf ein wertvolles Notebook abgesehen hat. Als A bemerkt, dass die Wohnungsinhaberin das Notebook mitgenommen hat, tritt sie enttäuscht über den Misserfolg ihrer Tat den Rückweg an. Kurz vor Verlassen der Wohnung entdeckt sie eine Flasche Cola. Weil sie gerade durstig ist, nimmt sie sie mit. – A verwirklicht nur §§ 242 I, 244 IV, 22, 23 I StGB am Notebook und einen „einfachen“ (keine Qualifikation) § 242 I StGB an der Flasche, weil sie ihren Vorsatz zum Wohnungseinbruchsdiebstahl vollständig aufgegeben hat, bevor sie einen neuen Vorsatz zum Stehlen der Flasche fasst.

VIII. Dolus generalis und verwandte Fallgestaltungen



Von dolus generalis spricht man zunächst in Fallgestaltungen, in denen der Täter willentlich und wesentlich eine Gefahr für eine beliebige Vielzahl von Rechtsgütern schafft oder er sich infolge einer Unsicherheit über das Ausreichen einer Ersthandlung noch eine Zweithandlung vornimmt, um sein tatbestandliches Ziel zu erreichen (*Kindhäuser/Zimmermann* AT § 14 Rn. 39).

Bsp.: *Terrorist A deponiert an einer belebten Stelle eine Bombe um durch deren Explosion möglichst viele Menschen zu töten.* – A hat einen generellen Tötungs- und Verletzungswillen hinsichtlich aller späteren Opfer.

Bsp.: *A hat in Tötungsabsicht mit einer Eisenstange auf O eingeschlagen; weil er sich nicht sicher ist, ob O bereits tot ist, hängt er ihn anschließend noch auf, was den Erstickungstod des O bewirkt.* – A hat hier einen generellen Tötungsvorsatz, der sich auch noch auf die zweite Handlung erstreckt (dolus eventualis, durch Strangulation einen Menschen zu töten).

Schließlich wird das Vorliegen eines dolus generalis auch für Konstellationen verwendet, in denen der Täter glaubt, den tatbestandsmäßigen Erfolg schon durch einen **ersten Akt** verwirklicht zu haben, der Erfolg jedoch objektiv erst durch einen **zweiten Akt** des Täters bedingt wird.

Bsp. (Jauchegrubenfall nach BGHSt 14, 193): *A würgte O und stopfte ihr zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie am Schreien zu hindern, wobei A den Tod der O in Kauf nahm. Als O regungslos dalag, war A von ihrem Tod fest überzeugt und versenkte die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube. In Wirklichkeit trat der Tod der bis dahin nur bewusstlosen O erst hierdurch ein.*

Wie eine derartige Sachverhaltsgestaltung rechtlich zu lösen ist, wird uneinheitlich beurteilt:

- Die **Lehre vom dolus generalis** (*Welzel* StrafR S. 74) sieht in beiden Akten ein einheitliches Geschehen, das auch im zweiten Teil vom Tötungsvorsatz getragen wird: § 212 I StGB (+)
 - Vorsatz des Täters ist nach der Ersthandlung erloschen: Mit dem zweiten Ausführungsakt will der Täter eine Leiche entsorgen, aber keinen Menschen töten.
- **Versuchslösung:** Andere (*Kühl* AT § 13 Rn. 48) sehen in den Teilakten zwei selbstständige Handlungen und halten den Tötungsvorsatz bei Vornahme der Zweithandlung für erloschen: §§ 212 I, 22, 23 I StGB bzgl. der Ersthandlung in Tatmehrheit mit § 222 StGB bzgl. der Zweithandlung.
 - Diese Theorie knüpft isoliert an die Zweithandlung an und reißt damit ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen widernatürlich auseinander.
- **Vollendungslösung:** Nach h.M. (BGHSt 14, 193; *Rengier* AT § 15 Rn. 56 f.) sind diese zweiaktigen Geschehensabläufe nach den Grundsätzen der (un-)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf zu lösen. A hätte ohne den ersten Akt (Würgen und Sand in den Mund stopfen) keinen Grund für den zweiten Akt (Entsorgen der vermeintlichen Leiche) gehabt (vgl. *Lichtenthäler* JuS 2020, 211 f.). Beide Akte können daher nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Todeserfolg entfiel. Anknüpfungspunkt ist dann der mit Tötungsvorsatz vorgenommene erste Akt. Der hierdurch ausgelöste zweite Akt stelle eine unwesentliche Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Geschehensablauf dar. Unwesentlich sei die Abweichung, wenn sich der eingetretene Enderfolg im Rahmen des Vorhersehbaren hält und mit Blick auf den Verwirklichungswillen des Täters kein inadäquates Ereignis (hier: spätere Entsorgung der Leiche war geplant) darstellt (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 390).

Hinweis: Die Lösung über die Annahme eines *dolus generalis* wird heute nicht mehr vertreten und sollte in einer Klausur höchstens kurz angesprochen werden. Im Übrigen muss bereits vor Prüfung des Vorsatzes die **objektive Zurechnung** problematisiert werden. Fraglich ist insofern, ob sich das durch die Ersthandlung geschaffene Risiko im Tod realisiert hat. Das lässt sich etwa mit der Erwägung bejahen, ungewollte Erfolgseintritte durch spätere Handlungen seien nicht fernliegend und damit nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar (*Rengier AT § 15 Rn. 59*).

- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld Vorsatz bei mehraktigem Geschehen: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalitaet/vorsatz/>
- Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter Jauchegruben-Fall – BGHSt 14, 193 in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/tb/vorsatz/bghst-14-193/>

Die umstrittene Konstellation des *dolus generalis* lässt sich **umgekehrt** auch dergestalt vorstellen, dass ein tatentschlossener Täter nach Eintritt in das Versuchsstadium den Erfolg vorzeitig bereits durch die Ersthandlung und nicht, wie eigentlich beabsichtigt, durch die Zweithandlung herbeiführt.

Bsp. nach BGH NStZ 2002, 475: A und B wollen K durch das Injizieren von Luft töten. Um K ruhigzustellen, schlägt B auf ihn ein, knebelt ihn mit einem Tuch und hält ihn von hinten fest. A setzt die seiner Meinung nach tödliche Spritze in die linke Armbeuge des K. Der Tod tritt indes infolge der Einwirkung durch B ein. Die in der Spritze befindliche Luftmenge hätte für eine Tötung nicht ausgereicht.

Die h.M. stützt sich auch hier wieder auf den Gedanken der (un-)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf. Die Abweichung sei regelmäßig unerheblich, wenn der Täter nach Eintritt der Tat in das Versuchsstadium den Erfolg früher als geplant und nicht erst durch die hierfür auserkorene Zweithandlung herbeigeführt hat. Die Bestrafung habe aus dem vollendeten Delikt zu erfolgen (BGH NSTZ 2002, 475 f.; *Rengier* AT § 15 Rn. 60 ff.; *Roxin* GA 2003, 257 ff.).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Die Abweichung des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf: eine Frage des subjektiven oder des objektiven Tatbestandes?
- II. A will den B töten und meint, diesen vor der Flinte zu haben. Der Schuss geht fehl und trifft einen Passanten. Es stellt sich heraus, dass dieser Passant aber doch der B ist. Was für eine rechtliche Konstellation liegt vor?
- III. Was ist das Besondere an Bomben, die durch Menschen aktiviert werden, im Hinblick auf die Abgrenzung von error in persona und aberratio ictus?
- IV. Gibt es Konstellationen bei der aberratio ictus, bei denen man zur Strafflosigkeit kommt?

Lernhinweis **Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie über die Ihnen nun vertrauten Schlagwörter zur Wiederholung hinaus Ihr Wissen und Ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Tatbestand finden Sie dort am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punkte-sammeln. Klicken Sie [hier](#), um direkt zum Multiple-Choice-Test zu gelangen.